



# Allgemeine Vertragsbestimmungen

## Wedding - Emotion

### Anwendbare Reglemente

Mit der Unterzeichnung des Stand Vertrages erkennt der Aussteller die allgemeinen Vertragsbestimmungen als verbindlich an. Die Wedding - Emotion behält sich vor, im Einzelfall entsprechende weitergehende Anordnungen und Weisungen zu erlassen und durchzusetzen.

### Dauer und Ort der Ausstellung Wedding - Emotion

Die Wedding - Emotion findet vom 16. bis 17. November 2019 im Schloss Greifensee statt.

### Der Veranstalter

Der Veranstalter ist die Firma "freie Zeremonien", Herracherweg 67, 8610 Uster.

### Zahlungsbedingungen

Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen.  
Die Rechnungsstellung erfolgt nach Anmeldungseingang und ist innert 30 Tagen zu begleichen.  
Mit der Zahlung wird die Reservation definitiv.

### Rücktrittsrecht / Ausschluss

Dem Aussteller steht das Recht zu, innerhalb von 5 Tagen nach Unterzeichnung des Ausstellervertrages schriftlich und ohne Grundangabe zurückzutreten.  
Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, so haftet der Aussteller für Standmiete und allfällige Nebenkosten wie folgt:

- 30 % der Vertragssumme bis 10 Wochen vor Messebeginn
- 50 % der Vertragssumme bis 6 Wochen vor Messebeginn
- 100 % der Vertragssumme innerhalb der 6 Wochen vor Messebeginn
- In jedem Fall aber mindestens CHF 500 .-

Die gleiche Regelung gilt auch, wenn der Aussteller durch vertragswidriges Verhalten (z.B. Nichteinhaltung der reglementarischen Zahlungsbedingungen) Anlass zum Ausschluss von der Veranstaltung gibt. Vorbehalten bleiben neben Standmiete und Nebenkosten alle zusätzlichen kostenpflichtigen Bestellungen, die schon ausgeführt wurden, respektive nicht mehr rückgängig gemacht werden können, sowie weitergehende Schadensersatzforderungen des Veranstalters.

### Deklarationspflichten

Der Aussteller ist verpflichtet die Produkte und Dienstleistungen, die er an seinem Messestand präsentieren will, mit Marke und Beschreibung zu deklarieren. Über eine Zulassung entscheidet die die Firma "freie Zeremonien" als Veranstalter. Ein Verstoß gegen die Deklarationspflicht kann zu einem Messeausschluss führen.

### Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Art.100, Abs.1 des schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

### Verzicht auf Durchführung

Sofern unvorhersehbare politische Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung der Wedding - Emotion verunmöglichen oder erschweren, stehen den Ausstellern keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter zu.

## **Ausstellerverzeichnis**

Der Veranstalter erarbeitet ein Ausstellerverzeichnis, das allen Besuchern abgegeben wird. Inserate müssen zusätzlich reserviert werden.

## **Standort**

Die Zustellung der Stände erfolgt durch den Veranstalter in Absprache mit dem Aussteller.

## **Standgestaltung / Beschriftung**

Standbau - und Gestaltung ist Sache des Ausstellers. Der Veranstalter kann zur Planung und Realisierung beigezogen werden. Die Standgestaltung muss innerhalb der zugeteilten Fläche bleiben. Die Standbeschriftung ist Angelegenheit des Ausstellers.

## **Spezifische Vorschriften des Stiftung Greifensee**

Die folgenden Vorschriften der Stiftung Schloss Greifensee müssen eingehalten werden.

- Auf Böden und Wände darf nur Maërklebeband verwendet werden.
- Es dürfen nur künstliche Dekor-Blüten verwendet werden
- Für das Vorfahren zum Schloss um dsss Equipment ein- und auszuladen braucht es eine Erlaubnis vom Veranstalter
- Die Aussteller sind angehalten auf den ihnen zugewiesenen Parkplätzen zu parkieren
- Bitte beachten Sie, dass im Schloss nur ein kleiner Warenlift zur Verfügung steht und beim Auf- und Abbau mit Wartezeiten zu rechnen ist.

## **Technische Anschlüsse & weitere Dienstleistungen**

Nach erfolgter Standplatzzuteilung erhalten die Aussteller weitere Informationen zur Vorbereitung ihrer Messebeteiligung. Die Einrichtung von technischen Anschlüssen in Form von Steckdosen ist gegeben, Verlängerungskabel etc. sind Sache des Ausstellers.

## **Versicherung**

Alle Versicherungen, insbesondere Haftpflicht-, Unfall-, Transport-, Personen- und Sachversicherungen, sind die Sache des Ausstellers. Der Aussteller bestätigt mit der Anmeldung, für die Dauer der Ausstellung (inkl. Auf- und Abbauarbeiten) bei einer in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaft versichert zu sein.

## **Unfallverhütung**

Von jedem Aussteller sind alle Vorkehrungen zur Unfallverhütung zu treffen. Der Veranstalter lehnt jede Haftung für Unfälle ab, die sich aus dem Betrieb in den gemieteten Einrichtungen und auf dem Messegelände ereignen.

## **Adressdaten**

Der Veranstalter ist berechtigt, die Adressdaten der Aussteller für eigene Werbezwecke, Printmedien und Verzeichnisse zu verwenden.

## **Musik - und Tonaufnahmen**

Musik, Lautsprecherdurchsagen und Showdarbietungen an den Ausstellerständen müssen mit dem Veranstalter abgesprochen werden und bedürfen einer gesonderten Bewilligung.

## **Besichtigung des Schlosses**

Für die Schlossbesichtigung werden den Ausstellern frühzeitig 3 Termine bekannt gegeben. Individuelle Besuche sollten vermieden werden, ausser der Aussteller besucht einen Anlass im Schloss Greifensee.

## **Rechtswahl**

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem Veranstalter unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Uster für alle Verfahren den Erfüllungsort und den ausschliesslichen Gerichtsstand.